

Textliche Festsetzungen

zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6250/04

**Arbeitstitel: Gewerbe- und Medienpark in Köln-Ossendorf,
6. Änderung Mischgebiet südlich IKEA**

A Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO wird das Mischgebiet nach der Art der zulässigen Nutzung wie folgt gegliedert:

Mischgebiet MI 1.1

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO (Wohngebäude) und § 6 Abs. 2 Nr. 6–8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig; ausgenommen hiervon sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO Verkaufsstellen, die in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen und baulich untergeordnet sind. Die Stadt Köln geht davon aus, dass eine baulich untergeordnete Verkaufsstelle nicht mehr als 15 % der Geschossfläche ausmachen kann, jedoch nur bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m².

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird die in § 6 Abs. 3 BauNVO vorgesehene Ausnahme nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (Vergnügungsstätten).

Mischgebiet MI 1.2

Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO sind im Mischgebiet MI 1.2 nur Kindertagesstätte und Grundschule zulässig.

Mischgebiete MI 2.1 und MI 2.2

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2–4 BauNVO (Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe) und § 6 Abs. 2 Nr. 6–8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird die in § 6 Abs. 3 BauNVO vorgesehene Ausnahme nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (Vergnügungsstätten).

Mischgebiet MI 3

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 (Wohngebäude), Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe und Nr. 6–8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) nicht zulässig. Von dem Einzelhandelsausschluss ausgenommen sind Kioske.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird die in § 6 Abs. 3 BauNVO vorgesehene Ausnahme nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (Vergnügungsstätten).

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche unterirdischer Garagen mit ihren Zufahrten im MI 2.1 bis zu einer GRZ von 0,9 und im MI 2.2 bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden darf.

Umwehrungen – Brüstungen

Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO wird für die Mischgebiete MI 2.1 und MI 2.2 festgesetzt, dass Dachterrassenbrüstungen die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen bis zu einer Höhe von 1,10 m überschreiten dürfen.

Dachaufbauten

Gemäß § 16 Abs. 6 i. V. mit § 18 BauNVO wird festgesetzt, dass Dachaufbauten wie technische Aufbauten, Fahrstuhlüberfahrten oder Treppenhäuser auf bis zu 20 % der Grundrissfläche des obersten Geschosses die festgesetzte maximale Gebäudehöhe um bis zu 2,0 m überschreiten dürfen. Die Dachaufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenwand des obersten Geschosses zurücktreten.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Baulinien im MI 2.2

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO wird für die überbaubaren Grundstücksflächen der unmittelbar zur Butzweilerhofallee ausgerichteten Fassaden festgesetzt, dass diese Fassaden abweichend von der 1. Baulinie entlang der 2. Baulinie errichtet werden dürfen, wenn konstruktive Bauteile sowie Balkone auf der 1. Baulinie errichtet werden. Werden die Fassaden entlang der 1. Baulinie errichtet, dürfen Loggien die 1. Baulinie bis zur 2. Baulinie unterschreiten.

Nebenanlagen

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Mischgebieten MI 2.1 und MI 2.2 auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen unzulässig sind; von diesem Ausschluss ausgenommen sind private Kinderspielflächen gemäß § 9 BauO NRW, Fahrradabstellanlagen sowie Standorte für Abfallbehälter und Wertstofftonnen. In den Mischgebieten MI 2.1, MI 2.2 und MI 3 sind darüber hinaus erforderliche Be- und Entlüftungsanlagen für Tiefgaragen und Treppenanlagen für Tiefgaragen zulässig.

Stellplätze und Garagen

Flächen für Tiefgaragen im MI 2.1 und MI 2.2

Innerhalb der Tiefgaragen (TG) sind außerhalb der durch Baugrenzen und Baulinien eingefassten überbaubaren Grundstücksflächen Lagerflächen, Abstellräume, Technik- und Nebenräume sowie Abstellplätze für Fahrräder gemäß § 51 BauO NW bis zu einer maximalen Fläche von 20% der Tiefgaragenfläche außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Stellplätze und Garagen

Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind in den Baugebieten MI 2.1 und MI 2.2 Stellplätze (Tiefgaragen) nur unterhalb der Geländeoberfläche zulässig.

Ausschluss fester Brennstoffe

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB wird die Verwendung fester Brennstoffe zu Heizzwecken ausgeschlossen. Diese Festsetzung gilt nicht, wenn einzelne Räume mit Feuerstätten (z.B. Kaminöfen oder offene Kamine) zusätzlich beheizt werden.

Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Straßen-/Schienenverkehrslärm

Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind passive Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau vom November 1989, zu erwerben bei Beuth Verlag GmbH, Berlin) entsprechend den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen zu treffen.

Die aus der vorgenannten Festsetzung resultierenden Bauschalldämmmaße einzelner unterschiedlicher Außenbauteile oder Geschosse können im Einzelfall unterschritten werden, wenn im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch eine schalltechnische Untersuchung der sich aus der Änderung ergebende Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 nachgewiesen wird.

Fensterunabhängige Belüftung

Bei Schlaf- und Kinderzimmern ist bei einem Beurteilungspegel über 45 dB(A) im Nachtzeitraum (22.00 bis 6.00 Uhr) eine fensterunabhängige Belüftung durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen bei geschlossenen Fenstern und Türen sicher zu stellen.

Balkone und Loggien

Für Balkone und Loggien, die einen Beurteilungspegel > 62 dB(A) im Tagzeitraum (6 bis 22 Uhr) aufweisen, sind Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Durch diese muss sichergestellt werden, dass der v. g. Beurteilungspegel nicht überschritten wird. Hiervon ausgenommen sind Balkone und Loggien von durchgesteckten Wohnungen, wenn zusätzlich auf der lärmabgewandten Seite ein Balkon oder eine Loggia errichtet wird.

Hinweis: Die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche beruhen auf der freien Schallausbreitung.

Gewerbelärm

Lärmschutzwall im Mischgebiet MI 2.1

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass der Lärmschutzwall ein Schalldämmmaß von 25 dB hat. Die Lage und Höhe des Lärmschutzwalls ist in der Planzeichnung festgesetzt. Von der festgesetzten Lage und Höhe kann abgewichen werden, wenn die neue Lage und Höhe des Lärmschutzwalls für die Mischgebiete 2.1 und 2.2 dauerhaft einen zumindest gleichwertigen aktiven Lärmschutz gewährleistet.

Bedingte Festsetzungen zum Schutz vor Lärm im MI 2.1 und MI 2.2

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass die Aufnahme der Wohnnutzung oder anderer schutzbedürftiger Nutzungen in den Mischgebieten MI 2.1 und MI 2.2 erst zulässig ist, wenn der Lärmschutzwall im Mischgebiet MI 2.1 wirksam errichtet ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass die Aufnahme der Wohnnutzung oder anderer schutzbedürftiger Nutzungen im Mischgebiet MI 2.2 erst zulässig

ist, wenn der Lärmschutz durch die abschirmende Wirkung der Bebauung im Mischgebiet MI 2.1 – jeweils bauabschnittsweise (siehe Nebenzeichnung) – wirksam hergestellt ist.

Grundrissorientierung im MI 2.1

Für das Mischgebiet MI 2.1 wird festgesetzt, dass die Anordnung schutzbedürftiger Räume gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau vom November 1989, zu erwerben bei Beuth Verlag GmbH, Berlin) nach Norden (Grenze zu IKEA), Osten und Westen nicht zulässig ist.

Begrünungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB

Sämtliche Pflanzungen und sonstige Begrünungsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Für die Pflanzmaßnahmen gilt die Anlage der Satzung der Stadt Köln zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen vom 15. Dezember 2011 und den dort formulierten Gestaltungsgrundsätzen und Biotopkürzeln (Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 1 vom 04. Januar 2012).

7.1 Baumpflanzungen in öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen

Im Bereich der Verkehrsflächen sind Bäume (BF41/GH742) zu pflanzen. Die Baumscheiben dürfen eine Mindestgröße von 6 m² nicht unterschreiten

- Im Bereich der Anna-Lindh-Straße mindestens 22 Bäume;
- im Bereich der Butzweilerhofallee Nordseite: mindestens 17 Bäume
Südseite oder Mittig: mindestens 23 Bäume
- im Bereich der Planstraße K mindestens 20 Bäume.
- im Bereich der öffentlichen Grünfläche mindestens 13 Bäume fußwegparallel entlang der Stadtbahntrasse unter Einhaltung eines Abstandes von 5 m zur Stadtbahntrasse.

7.2 Begrünung der Maßnahmenflächen M1 bis M4

Maßnahmenfläche M1 -grünes Rückgrat-

Pflanzung einer Baumreihe (BF 41/GH742) und Raseneinsaat (EA 31/LW 41112); anstatt der Raseneinsaat ist auf 60 % der Gesamtfläche auch eine andere Bepflanzung möglich

Maßnahmenfläche M2 –Baumplatz-

Pflanzung von 18 Bäumen (BF 41/GH742). Die Baumscheiben dürfen eine Mindestgröße von 6 m² nicht unterschreiten. Die begehbare Platzfläche ist als wassergebundene Wegedecke oder unter Verwendung wasserdurchlässiger Beläge anzulegen.

Maßnahmenflächen M3 und M4 Grünverbindung West bzw. Grünverbindung Ost

Es sind jeweils für die Flächen M3 und M4 mindestens 6 Bäume (BF 41/GH742) und 10 Sträucher (BB 1/GH51) zu pflanzen. Bei den Sträuchern sind auch Ziergehölze und fremdländische Gehölze zulässig. Die gesamte Fläche ist gärtnerisch zu gestalten, mit Ausnahme einer Tiefgaragenzufahrt für das Mischgebiet MI 3 im Bereich der Maßnahmenfläche M4.

7.3 Mischgebiet MI 1.1

Im MI 1.1 sind mindestens 3 Bäume (BF 41/GH742) zu pflanzen. Unbebaute Grundstücksflächen sind mindestens zu 55 % gärtnerisch zu gestalten.

Im Bereich von Stellplatzanlagen ist mindestens pro 4 angefangene Stellplätze ein Baum (BF41/GH742) zu pflanzen. Die Baumscheiben dürfen eine Mindestgröße von 6 m² nicht unterschreiten.

7.4 Mischgebiet MI 1.2

Im MI 1.2 sind mindestens 10 Bäume (BF 41/GH742) zu pflanzen. Unbebaute Grundstücksflächen (außerhalb der Maßnahmenfläche M2) sind mindestens zu 55 % gärtnerisch zu gestalten.

Im Bereich von Stellplatzanlagen ist mindestens pro 4 angefangene Stellplätze ein Baum (BF41/GH742) zu pflanzen. Die Baumscheiben dürfen eine Mindestgröße von 6 m² nicht unterschreiten.

7.5 Mischgebiet MI 2

Maßnahmenflächen M5 –Quartiersanger im MI 2.1-

Es sind jeweils mindestens 3 Bäume (BF 41 (GH742)) und mindestens 8 Sträucher (BB 1 (GH51)) zu pflanzen. Als Ausnahme sind im westlichsten Quartiersanger mindestens 2 Bäume (BF 41 (GH742)) und mindestens 6 Sträucher (BB 1 (GH51)) auf der Westseite und mindestens 3 Bäume (BF 41 (GH742)) und mindestens 6 Sträucher (BB 1 (GH51)) auf der Ostseite zu pflanzen. Bei den Sträuchern sind Ziergehölze und fremdländische Gehölze zulässig.

Maßnahmenflächen M6 –Spielhöfe im MI 2.1-

Es sind jeweils mindestens 4 Bäume (BF41/GH742) und mindestens 5 Sträucher (BB1/GH51) zu pflanzen. Als Ausnahme sind im westlichsten Spielhof mindestens 2 Bäume (BF41 (GH742)) und mindestens 5 Sträucher (BB1/GH51) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei den Sträuchern sind Ziergehölze und fremdländische Gehölze zulässig.

Unbebaute Grundstücksflächen

Die unbebauten Grundstücksflächen sind mindestens zu 55 % gärtnerisch zu gestalten; pro 200 m² ist ein Zierstrauch (BB1/GH51) zu pflanzen.

7.6 Mischgebiet MI 3

Im Mischgebiet MI 3 sind mindestens 4 Bäume (BF41/GH742) zu pflanzen. Unbebaute Grundstücksflächen sind mindestens zu 55 % gärtnerisch zu gestalten.

Im Bereich von Stellplatzanlagen ist mindestens pro 4 angefangene Stellplätze ein Baum (BF41/GH742) zu pflanzen. Die Baumscheiben dürfen eine Mindestgröße von 6 m² nicht unterschreiten.

7.7 Begrünungen der Dachflächen und Tiefgaragen

Dachbegrünung

Die Dachflächen von Gebäuden sind extensiv zu begrünen. Ausgenommen von der Dachflächenbegrünung sind haustechnisch notwendige Dachaufbauten, Befestigungen für Solaranlagen und Dachterrassen. Die Vegetationstragschicht muss einschließlich Filter- und Drainschicht mindestens 8 cm betragen.

Tiefgaragen

Tiefgaragen (TG) sind, soweit sie nicht mit Gebäuden, Straßen, Wegen, Spielplätzen und sonstigen Nebenanlagen überbaut werden, dauerhaft zu begrünen. Die Vegetationstragschicht ist in einer Stärke von mindestens 80 cm einschließlich Filter- und Drainschicht auszubilden. Bei der Anpflanzung von Bäumen ist die Vegetationstragschicht mit einer Stärke von mindestens 120 cm einschließlich Filter- und Drainschicht und einer

Flächengröße der Baumscheibe mit den Abmessungen von mindestens 5 x5 m herzustellen. Ausnahmsweise können die Baumstandorte im Bereich der Quartiersanger (M5) als Hochbeete mit je 6 m² Flächengröße bei einer Vegetationstragschicht von 120 cm ausgeführt werden. Zusätzlich ist im technischen Aufbau der benachbarten Flächen ein wasserspeicherndes Substrat zur ergänzenden Versorgung des Wurzelraumes einzubauen. Als weitere Ausnahme ist aus technischen Gründen auf Teilflächen mit konstruktiven Zwangspunkten (bedingt durch Anschlusshöhen, Geländemorphologie etc.) im Bereich von Rasenflächen eine Mindestüberdeckung von 50 cm und im Bereich von Strauchpflanzungen eine Mindestüberdeckung von 65 cm einschließlich Filter- und Drainschicht zulässig.

B GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Dachform

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und § 86 Abs. 4 BauO NRW wird festgesetzt, dass ausschließlich Flachdächer zulässig sind. Dächer mit einer Neigung bis maximal 5° gelten als Flachdächer.

Ausschluss von Staffelgeschossen

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit Abs. 4 BauO NRW wird für die Mischgebiete MI 1.1, MI 1.2 und MI 3 festgesetzt, dass oberhalb des jeweils in der Planurkunde festgesetzten obersten Vollgeschosses keine Staffelgeschosse zulässig sind.

Standorte für Abfallbehälter und Wertstofftonnen

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 und § 86 Abs. 4 BauO NRW wird für die Mischgebiete MI 1.1, MI 1.2, MI 2.1, MI 2.2 und MI 3 festgesetzt, dass die Standorte der Behälter für Haus- und Gewerbeabfälle und der Wertstofftonnen einzuhausen oder durch Laubholzschnithecken (z.B. Hainbuche, *Carpinus betulus*) einzufassen sind.

Einfriedungen

Gemäß § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 5 und § 86 Abs. 4 BauO NRW wird festgesetzt, dass Einfriedungen in Form von Zäunen und Mauern in den Mischgebieten MI 2.1 und MI 2.2 nicht zulässig sind; Einfriedungen sind ausschließlich in Form von Laubholzschnithecken (z.B. Hainbuche, *Carpinus betulus*) in einer Entwicklungsbreite von 0,5 bis 0,6 m und einer Entwicklungshöhe von 1,2 m herzustellen.

Satellitenschüsseln bzw. Mobilfunkanlagen

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und § 86 Abs. 4 BauO NRW wird festgesetzt, dass Satellitenschüsseln nur auf dem Dach zulässig sind.

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und § 86 Abs. 4 BauO NRW wird festgesetzt, dass Mobilfunkanlagen auf dem Dach nicht zulässig sind.

C Kennzeichnung

Altlasten

Im Bereich der gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Flächen aus dem Kataster der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen der Stadt Köln mit der Nummer 40620 wurden Verunreinigungen festgestellt, die auf die Vornutzung als Flugplatz und Kasernengelände zurückzuführen sind.

Vor Baubeginn der Spielflächen der Kindertagesstätte und des öffentlichen Kinderspielplatzes ist ein Bodengutachten in Hinsicht auf den Wirkungspfad Boden–Mensch,

Nutzungsszenario Kinderspiel, anzufertigen. Das Bodengutachten ist mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln abzustimmen.

D Hinweise

Rechtsgrundlagen

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Es gilt die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256).

Hinsichtlich der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen gilt jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltende Fassung.

Boden

Das Plangebiet liegt im Nahbereich der Altdeponie mit der Nummer 40603 und der Altablagerung Nummer 40603_001. Es handelt sich dabei um die Sicherheitszone von 100 Metern um eine Altablagerung, innerhalb der Gasmigrationen aus der Altablagerung heraus möglich sind. Vor Baubeginn ist ein nutzungs- und planungsbezogenes Gutachten gemäß BBodSchG bzw. BBodSchV zu erstellen, das eine Risikoeinschätzung hinsichtlich der Bodenluft beinhaltet. Das Bodengutachten ist mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln abzustimmen.

Immissionsschutz

Das Plangebiet ist durch Gewerbe-, Straßen- und Schienenverkehrslärmimmissionen vorbelastet.

Kampfmittel

Innerhalb des Plangebietes besteht ein konkreter Verdacht auf Kampfmitteln bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges. Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 1.600 l/min in einem Umkreis von 300 m über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden nachzuweisen. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Baubeginn vorzulegen.

Niederschlagswasser

Gemäß § 51a Landeswassergesetz (LWG) besteht keine Pflicht zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers. Das anfallende Niederschlagswasser ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Stromversorgung

Zur Sicherstellung der Stromversorgung sind im Plangebiet Trafostationen erforderlich. Die Standorte werden im Rahmen der späteren Abstimmung zur Verwirklichung der städtebaulichen Maßnahmen festgelegt.

Wasserschutzzone

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Wasserschutzzone III B des Wasserwerks Weiler. Die Maßgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke

DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in der Bebauungsplanurkunde des Bebauungsplanes verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06.E 05, Stadthaus, Willy-Brandt Platz 2, 50679 Köln, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.